

Siebenter Abschnitt.

Schritte der Ventinck'schen Familie wegen Anerkennung ihres hohen Adels. — Begriff des hohen Adels. — Standesverhältnisse der Ventinck'schen Familie. — Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 über den hohen Adel der Ventinck'schen Familie. — Streitschriften. — Verhalten der Oldenburgischen Regierung. — Publikation des Bundesbeschlusses. — Protestation des faktischen Besitzers. — Verhalten des Oberappellationsgerichts.

Ich habe geglaubt; nun glaub' ich erst recht!
Und geht es auch wunderbar, geht es auch schlecht,
Ich bleibe beim gläubigen Orden:
So düster es oft und so dunkel es war,
In drängenden Nothen, in naher Gefahr,
Auf einmal ist's Lichter geworden.

G 57 h.

Nachdem das Jenaer Erkenntniß von der falschen Voraussetzung ausgegangen war, daß die Ventinck'sche Familie zum niederen Adel gehöre, ohne, von dem einmal angenommenen prozessualischen Standpunkte aus, auf Beweis dieser streitigen Thatsache zu erkennen; nachdem in den Urtheilsgründen auf das Nichtfinden dieser Familie in dem, von der deutschen Bundesversammlung bekannt gemachten Verzeichnisse der Erlauchten, also auf die mangelnde Anerkennung oder Entscheidung von Seiten des deutschen Bundes über deren hohen Adel, hingewiesen worden war: lag es dem Kläger und seinen beiden Brüdern nahe, diese Anerkennung, die der Richter erster

Instanz ausdrücklich vermißt hatte, nachzusehen. Was soll man hiernach zu dem leeren Geschrei sagen, welches neuerdings in den Zeitungen und einigen Druckschriften darüber, daß die Familie bei der deutschen Bundesversammlung eine Erklärung über ihren Familienstand nachsuchte, erhoben worden ist?

Mit der Frage des hohen Adels hatte es folgende Bewandniß. Die Meinung der Publizisten ging seit der Bundesakte im Allgemeinen dahin, daß sie den Begriff des hohen Adels zur Zeit deutschen Reichs von drei, bei einer Familie zusammen-treffenden Bedingungen abhängig hielten, nämlich: von der Fürstlichen oder Gräflichen Würde, ferner von dem Besiz eines reichsunmittelbaren mit Landeshoheit regierten Territoriums, und endlich von der reichsständischen Eigenschaft. Diese Letztere maßen sie nur denjenigen Häusern bei, die, in eines der Reichskollegien förmlich aufgenommen, darin Siz und Stimme hatten. Indessen gab es einige Rechtsgelehrte, die als das Wesentliche des hohen Adels nicht die Reichsstandschaft, in dem beschränkten Sinne des Besizes einer reichstägigen Stimme, sondern die Regierung über Land und Leute die Landeshoheit erkannten. Dahin gehörte: Professor Vollgraff zu Marburg, in seinem bekannten Werke über die deutschen Standesherrn. Auch Professor Jordan ging bereits, in einem, im Jahr 1836, der Ventinck'schen Familie ertheilten Gutachten von der Voraussetzung aus, daß die Familie Ventinck, als eine regierende Familie, zum deutschen hohen Adel gehöre.

Der Verfasser dieser Geschichte stellte genauere Nachforschungen über den Begriff des hohen Adels nach dem deutschen Reichsstaatsrecht an, deren Hauptergebnisse er in einer kurzen Abhandlung in der Reyscher-Wilda'schen Zeitschrift für deutsches Recht von 1840 veröffentlichte. Er suchte darin nachzuweisen: daß, zur Zeit des deutschen Reichs, der hohe Adel nur von

einer, mit allen zugehörigen Rechten erlangten (Fürstlichen oder Gräflichen) Reichswürde³³⁾ und dem Besitz der Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Territorium, also von dem durch diese beiden Eigenschaften begründeten Reichsstandschaftsrecht, abgehangen habe; nicht aber davon, ob dieses durch die kaiserliche Verleihung persönlich, und durch die Landeshoheit dinglich, begründete Recht der Reichsstandschaft zur wirklichen Ausübung in einem der Reichskollegien gelangt sei oder nicht. Mit anderen Worten läßt sich dieser Begriff des hohen Adels, indem dies auf das Nämlische hinausläuft, auch mit der Eigenschaft eines Fürstlichen oder Gräflichen regierenden Herrn ausdrücken.

Für die Bentinck'sche Familie war diese Nachweisung wichtig. Sie hatte zwar im Obdenburgischen Grafendiplom mit der persönlichen Grafenwürde zugleich die reichsstandschaftlichen Rechte vom Kaiser erhalten, und zwar zu einer Zeit, wo die Ausübung dieses Kaiserlichen Rechtes in den Grafenkollegien noch durch kein Reichsgesetz von der Zustimmung des betreffenden Kollegiums abhängig gemacht worden war; sie hatte ferner in Knipphausen ein reichsunmittelbares mit Landeshoheit

33) Der Kaiser ertheilte die Fürstliche oder Gräfliche Würde entweder für sich allein, oder zugleich auch unter ausdrücklicher Verleihung aller, mit jenen Würden verbundenen Rechte, unter denen dann insbesondere auch die reichs- und freisländischen namhaft gemacht wurden. Im ersten Fall war die Verleihung jener Würden eine bloße titulaire. Im anderen Fall hingegen, der indessen für den Kaiser später die Beschränkung erhielt, daß dieser nur in Rücksicht auf den gegenwärtigen oder zukünftigen Besitz reichsunmittelbarer, zu einem standesmäßigen gräflichen oder fürstlichen Anschlag zu den Reichssteuern qualifizirter Herrschaften die reichsständischen Rechte verleihen sollte, wurden die vollen Fürsten- oder Grafenrechte ertheilt.

regiertes Territorium zur Zeit des Reichs besessen; allein sie konnte, wie bereits erwähnt worden ist, bis jetzt nicht nachweisen, daß sie in dem westphälischen Grafenkolleg, bei dem sie sich angemeldet hatte, wirklich zu Sitz und Stimme zugelassen worden war. Die bisherige Nachforschung hat noch nicht weiter geführt, als auf ein Dekret des Direktoriums des westphälischen Grafenkollegs, wonach das Sitz- und Stimmrecht der Familie noch suspendirt bleiben sollte, bis der Ostfriesische Einspruch (S. 13 oben) beseitigt sein würde. Man bemerke hier wohl den Ausdruck: suspendirt, der darauf hindeutet, daß das Recht im Uebrigen anerkannt war; wie denn auch, so weit die bis jetzt erlangten archivariſchen Aufklärungen reichen, die Zustimmung der Mitglieder des westphälischen Grafenkollegs zur Aufnahme der Aldenburgischen und Bentinck'schen Familie erfolgt war. Dies geschah im Jahr 1737. Nun bemerke man weiter: im Jahr 1744 kam Ostfriesland an Preußen, welches also Nachfolger der Ostfriesischen Präensionen auf Kniphausen wurde; im Jahr 1748 und folg. hat sich aber Preußen, dem das Direktorium des westphälischen Kreises zustand, der Gräfin Bentinck in deren Streitigkeiten wegen Kniphausen als eines Mitstandes des westphälischen Kreises angenommen; hat sie ausdrücklich als „unmittelbaren Reichsstand“ bezeichnet. Dies setzt nun voraus, daß Preußen den vormals ostfriesischen Anspruch gänzlich aufgegeben hatte. Ob darüber eine besondere Urkunde existirt, ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden. So wäre denn der Grund, wegen dessen Sitz und Stimme der Bentinck'schen Familie noch suspendirt bleiben sollte, in der Folge weggefallen. Welchen Fortgang die Angelegenheit weiter nahm, ist nicht ausgemittelt bis jetzt³⁴).

34) Zu der Nachforschung über die Ausübung der reichsständischen Rechte der Aldenburg'schen oder Aldenburg-Bentinck'schen Familie fehlen

Gerade der Umstand, daß die Familie lange Zeit keinen Werth in die Aufnahme in eines der Grafenkollegien setzte, vielmehr die Reichsfreiheit, welche Knipphausen als brabantisches Lehen genoß, vorzog; beweist für die allgemeine reichsstaatsrechtliche Ansicht, daß der Familienstand von jener Aufnahme, wenn nur die Qualifikation und Berechtigung dazu vorhanden war, nicht abhing. Denn eben so dachten auch andere reichsständische Familien. Graf Johann von Oldenburg z. B. behauptete im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Exemption von Oldenburg, drang aber mit dieser Behauptung nicht durch³⁵⁾. Graf Anton Güntner selbst zog die Exemption von Knipphausen der Einverleibung in ein Grafenkolleg vor³⁶⁾. Man betrachtete die Ausübung reichsständischer Rechte als eine Last, und die Exemption als einen Vortheil; was unmöglich hätte der Fall sein können, wenn der höhere Stand von der Beisteuer zu den Reichslasten in einem Reichskollegium abgehangen hätte. Nur in so fern als man sich doch den Reichslasten nicht entziehen konnte, wollte man mit deren Uebernahme auch den Genuß seines Reichsständischen Rechtes in Sitz und Stimme haben. Als daher im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Oldenburgische Familie zu den Reichssteuern und Kammerzielern zugezogen werden sollte, fing Anton II. von Oldenburg an,

insbesondere: die vollständigen Akten des westphälischen Grafenkollegs, und zwar wegen Barel, von 1663—1676 und, wegen Knipphausen, von 1737 an; diejenigen, welche bisher benutzt werden konnten, sind defect. Das Gräflische Archiv, welches vollständige Aufklärung geben könnte, oder früher hätte geben können, ist in der Gewalt der Feinde der Ehre und des Standes des Gräflichen Hauses.

35) Halem, Geschichte II. S. 4.

36) Halem a. a. O. II. 144.

seine Aufnahme in das westphälische Grafenkolleg wegen Kniphausen zu betreiben.

Die, in jener Abhandlung vertheidigte Ansicht wurde bald von angesehenen Rechtslehrern als die richtige anerkannt. Außer Vollgraff und Jordan sprachen sich unter vielen Anderen dafür aus: Anton Bauer³⁷⁾, Mühlbruch, Wilda, H. A. Zacharia, Heffter (dieser erst später und in Folge eigener gründlicher Forschungen), Mittermaier (Gegen eine frühere Ansicht) und Wolf. Auch ist in jener Abhandlung darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Kaiser 1653, zur Zeit als er der Albenburgischen Familie das volle Grafenrecht verlieh, wie bereits angedeutet wurde, in der Verleihung des Reichsstandschaftsrechtes, zumal in Beziehung auf die Gräflichen Kollegien, noch durch kein Reichsgesetz beschränkt war, daß folglich der Albenburgischen Familie mit voller Befugniß alle mit der reichsgräflichen Würde verbundenen Rechte, auch die reichsstandschaftlichen, verliehen werden konnten, daß, wenn auch die Ausübung eines dieser Rechte später freiwillig oder wegen faktischer Hindernisse unterblieben wäre, doch die Berechtigung selbst eine gültige und vollkommene gewesen sein würde. Das persönliche Standesrecht war hierdurch der Familie ohne Einschränkung und Verkürzung verliehen und von ihr erworben worden.

37) Diesem seinem hochverehrten Universitätslehrer und späteren Freunde, der dem Verfasser mehrere Jahre durch seine reiche Erfahrung und seinen sicheren praktischen Blick ein zuverlässiger, durch freundschaftliches Wohlwollen ein gütiger Rathgeber war, theilte derselbe seine Abhandlung zur Prüfung mit. Ihr Resultat war Bauer's früher ausgesprochener Ansicht entgegen; und doppelt erfreulich war daher ein Brief desselben, in welchem er sich damit einverstanden erklärte, und zum Druck der Schrift rieth.

Jene Abhandlung machte bei den Herrn Urtheilsverfassern des Jenaeer Spruchs kein Glück, erhielt aber durch Urkunden, die man klägerischer Seits später im Reichshofrathsarchive und anderwärts fand, volle Bestätigung. Es konnte nämlich, wie schon berichtet worden ist, nunmehr nachgewiesen werden, daß die Albenburgische und Albenburg-Ventinc'sche Familie, wenn auch vielleicht in keinem Grafenkollegium förmlich aufgenommen und zur Ausübung ihres Sitz- und Stimmrechts zugelassen³⁸⁾, jedenfalls doch von dem Kaiser, den Reichsgerichten, dem Directorium des westphälischen Grafenkollegs, dem Reichsfiscal, und vielen Mitständen als eine reichsständische Familie anerkannt, und als ein „westphälischer Kreisstand,“ Stand des heiligen Römischen Reichs, „exempter Stand“³⁹⁾, bezeichnet worden war.

Die drei Brüder, Grafen von Ventinc, wandten sich zuerst an den Großherzog von Oldenburg, als Schutzherrn über Kniphausen und Landesherren über Bavel, und baten: daß Höchstberseibe ihren hohen Adel anerkennen und sie bei der deutschen Bundesversammlung zu der Zahl der Erlauchten anmelden möge. Dem Gesuche wurde nicht willfahrt; wie sich, nach der, in dem damaligen Ministerium festgewurzelten Meinung über die Verhältnisse Kniphausens und seine Landesherrschaft, im Voraus besorgen ließ. Die Grafen bemühten sich hierauf, bei der deutschen Bundesversammlung eine Entscheidung über ihren persönlichen Stand zu erlangen. In einer, den 23. März 1843

38) Mit Bestimmtheit läßt sich, wie bereits bemerkt wurde, bis jetzt nichts darüber sagen. Man hofft aber noch dazu zu gelangen.

39) Nicht: exempter Stand; sondern von Lasten exempter Stand, Reichsstand.

übergebenen Denkschrift suchten sie ihre Ansprüche auf den hohen Adel im Sinn des Art. 14 der Bundesakte zu begründen.

Der faktische Besitzer bekam von diesem Schritte Kenntniß. Er befand sich dadurch in einer Lage, die ihn zum klaren Bewußtsein seiner durchaus falschen Stellung hätte bringen können. Er, der Mann, der das Haupt der Familie vorstellen will, muß seines persönlichen Interesse wegen, der erste Feind ihrer Standesehre sein. Als Sohn des legitimirten Grafen will er gelten, und verleugnet die Rechte, an welche dieser seine Existenz setzte. Der Anspruch auf den hohen Adel war es, durch den der Graf hauptsächlich den Grund zum Zerwürfniß mit Oldenburg gelegt hatte; auch in der bedrängtesten Lage gab er diesen Anspruch nicht auf; er hätte demselben den Beklagten und seine Brüder nachgesetzt, wenn ihm sein Konsulent nicht gesagt hätte, daß er, als Souverain oder Halbsouverain über allem Adel erhaben, die niedrigste Unterthanin zu sich emporheben könne. Selbst in seinem Testament, in welchem er die legitimirten Kinder der Sara Gerdes einsetzte, berief er sich, deren Interesse vergessend, auf das, in seinem Hause geltende Privatfürstenrecht. Wenn der Graf die Anerkennung erlebt, und sein Familienstolz hätte wählen müssen, so würde es dem Beklagten vielleicht wie Ismael ergangen sein. Die wahre Mutter ließ ihr Kind vor Salomo nicht theilen; der ächte adelige Sinn theilt nicht Gut und Standesehre, und verzichtet nicht auf Letztere, um Ersteres zu erhaschen. Der Beklagte langt nach einem Eigenthume, das der ausdrückliche Wille des Fideikommissstifters nur dazu bestimmt hatte, damit die Familie „ihren Gräflichen Stand desto besser und löblicher ausführen möge.“ That und thut er dies etwa, indem er Leute bezahlt, die nachweisen sollen, daß die Familie geringeren Standes sei, als sie von jeher zu sein behauptete, und unzweifelhaft war? Hätte er nicht fühlen müssen, daß er

mit seinem Geburtsstande und dem, demselben entsprechenden Treiben, ganz außerhalb des Gedankenkreises und der Absichten des Fideikommissstifters stehe, der in seinem Testamente ausdrücklich als „Hauptintention“ das „Auf- und Zunehmen“ der Gräflichen Familie bezeichnet hatte?

Statt dieser Hauptintention zu entsprechen, reichte er bei der deutschen Bundesversammlung mehrere rechtliche Ausführungen ein, in denen er den hohen Adel der Bentinck'schen Familie, und die Kompetenz des Bundes darüber zu entscheiden bestritt. Ferner erschien auf seine Veranlassung, im civilistischen Archive, eine Abhandlung von Professor Zöpsfl, worin dieser die Kompetenz des Bundes in der Frage des hohen Adels der Bentinck'schen Familie, so wie die Zulässigkeit eines Mehrheitsbeschlusses darüber in Abrede stellte, und nachzuweisen suchte, — natürlich nur, wie er wenigstens sagte, im Interesse der Wissenschaft und des deutschen Vaterlandes, — daß ein, den hohen Adel der Bentinck'schen Familie anerkennender Bundesbeschluß jedenfalls ohne Einfluß auf den anhängigen Successionsstreit sei. Gegen diese Abhandlung trat Professor Vollgraff mit einer kritischen Beleuchtung auf⁴⁰⁾, welche drei Entgegnungen von Professor Zöpsfl, Professor Michaelis und Dr. Eckenberg, dem Rechtskonsulenten des faktischen Besitzers, hervorrief. Diese Aufbietung aller Kräfte gegen ein einziges Schriftchen, das man zugleich mit übermüthigem und geringschätzendem Tone behandelte, beweist, wie unbequem und sorgeerregend die Vollgraff'sche Kritik war. Professor Zöpsfl verlor in seiner Antikritik alle Würde und Haltung, und lieferte den Beweis, daß seinen äußerlich blendenden, in sehr zuversichtlicher Weise aus-

40) Vollgraff. Kritische Beleuchtung der Schrift des Herrn Professor Zöpsfl u. f. w. Frankfurt 1845.

gesprochenen Behauptungen die gründliche Prüfung durchaus abgehe. Der Verfasser glaubt dieses in seinem, später zu erwähnenden Schriftchen: „Die Statusfrage des hohen Adels u. s. w.“ genügend dargethan zu haben. Seitdem ist Herr Zöpfl von dem Schauplatz der Bentinck'schen Sache mehr in den Hintergrund getreten, und begnügt sich, in anonymen, pathetischen Zeitungsartikeln den Ausrufer und Claqueur, namentlich der neuen Welker'schen Schrift, zu machen; auch wieder nur des deutschen Vaterlandes wegen, und in der löblichen Absicht, den Bund vor einem Mißgriff zu bewahren.

Man kann sich denken, daß die Bundesversammlung das Gesuch der Bentinck'schen Familie, seiner Wichtigkeit und Bedenklichkeit nach, in die sorgfältigste Erwägung nahm. Günstig war man demselben nicht. Denn es lag nicht im Interesse der deutschen Souveraine die Familien des deutschen hohen Adels vermehrt zu sehen, und noch weniger war eine Geneigtheit zu erwarten, den Ansichten der Oldenburgischen Regierung, die den hohen Adel der Bentinck'schen Familie nicht zugeben wollte, entgegen zu sein. Es war schon viel, daß gegen den Oldenburgischen Widerspruch eine besondere Kommission zur Prüfung ernannt wurde. Diese fand nach genauer Untersuchung den hohen Adel der Familie begründet, und stimmte dafür in einem ausführlichen und gediegenen Berichte. Dem Kommissionsgutachten entsprechend faßte die Bundesversammlung den 12. Juni 1845 einen Beschluß, worin sie erklärte: „daß der „Gräflichen Familie Bentinck, nach ihrem Stande „desverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs, „die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesakte zustehen.“ Man hat gewagt, diesen Bundesbeschluß als eine, auf einseitige Darstellung erfolgte Erklärung

zu bezeichnen, während in der Zeit (beinahe zwei Jahre), daß die Sache am Bundestage anhängig war, der faktische Besitzer, wie wir gesehen haben, es an Gegendeductionen nicht fehlen ließ. Wenige Fragen mögen bei der Bundesversammlung und den Höfen einer sorgfältigeren Prüfung, wie die Ventinck'sche, unterzogen worden sein. Hat nun jener Beschluß, zu dem die ersten deutschen Staatsmänner und Publizisten, gestützt zum Theil auf archivarisches Nachsuchen, mitwirkten, nicht schon deshalb, und von der Autorität der hohen Versammlung, die ihn erließ, ganz abgesehen, einen unendlich höheren Anspruch auf Vertrauen und Glauben als das Votum des Zenaer Referenten?

Der erste, von dem Bundesbeschlusse gemachte Gebrauch bestand darin, daß der Graf Wilhelm Friedrich Christian Ventinck unterm 11. August 1845 eine beglaubigte Abschrift desselben zu den Akten seines Successionsstreites einreichen ließ, mit der Bitte: ihm in den Akten das Prädikat Erlaucht zu geben, dem Beklagten aber, dessen Unebenbürtigkeit in Folge des nunmehr anerkannten hohen Adels der Familie Ventinck unstreitig und notorisch sei, die fernere Führung des Ventinck'schen Grafentitels, Wappens u. s. w. zu untersagen. Das Oberappellationsgericht dekretirte hierauf unterm 13. August 1845: daß sich dasselbe nicht für befugt erachte, auf den Grund des zwar in glaubhafter Form vorgelegten, bis dahin aber noch nicht Seitens des Großherzogs von Oldenburg publicirten Bundesbeschlusses, dem Gesuche des Klägers zu willfahren.

Das Oldenburgische Oberappellationsgericht scheint bei diesem Dekrete nicht genug erwogen zu haben — worin überhaupt die Wurzel manchen Nebels liegen dürfte — daß dasselbe in Processen der Ventinck'schen Familie kein Oldenburgisches, von

dem Großherzog von Oldenburg abhängiges Landesgericht, sondern ein für allemal als Stellvertreter der ehemaligen Reichsgerichte angeordnet worden war. Das Oberappellationsgericht hat nach Art. 6. Lit. a. des Berliner Abkommens nicht nach den, vom Großherzog von Oldenburg abhängigen Oldenburgischen Gesetzen, sondern nach den in der Herrschaft Knipphausen geltenden Rechten zu erkennen. Dem Großherzog von Oldenburg steht keine gesetzgebende Gewalt über Knipphausen, also auch nicht eine unmittelbare Publikation von Gesetzen, daselbst zu. Ein solches Recht kann er auch nicht unter dem Titel der durch ihn in Beziehung auf Knipphausen vertretenen vormaligen Reichshoheit in Anspruch nehmen, indem auch zur Zeit des Reichs die Publikation der Reichsgesetze in den einzelnen Territorien, und so auch in Knipphausen, nicht durch den Kaiser, sondern durch die Landesherrschaft geschah. Das Oberappellationsgericht hatte daher, um dem fraglichen Bundesbeschluß formelle Gültigkeit und rechtliche Wirkung zuzugestehen, eine Publikation desselben von Seiten des Großherzogs nicht abzuwarten, indem dieser in Knipphausen zu einer solchen nicht befugt war. In Art. 3. des Berliner Abkommens ist vielmehr festgesetzt worden, daß alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, in Beziehung auf Knipphausen, eben so wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten. Dieselben sind daher im Voraus für Knipphausen verbindlich erklärt worden; sie gehören von selbst schon zu den, in der Herrschaft geltenden Rechten, nach welchen das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des Berliner Abkommens zu erkennen hat. Hierbei ist vorzüglich der Umstand nicht zu übersehen, daß die Geltung der Bundesbeschlüsse für Knipphausen und die regierende Familie durch das Berliner Abkommen vertragsmäßig gesichert ist, daß in

dem Successionsstreite beide Theile sich als Mitglieder der Familie betrachten, und daraus ihre Rechte ableiten, daß also die Bundesbeschlüsse unter beiden auch als vertragsmäßige Bestimmungen gelten. Das Gericht hat aber ganz unzweifelhaft stets nach den vertragsmäßigen Rechten und Pflichten der Partheien, zumal wenn deren Gültigkeit auf einem allseitig anerkannten Vertrage beruht, zu erkennen, ohne daß diese Rechte als Gesetz publizirt werden müßten.

Jenes Dekret des Oberappellationsgerichts veranlaßte den Kläger, an die deutsche Bundesversammlung unterm 26. August 1845 die Bitte zu stellen: Dieselbe möge Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg veranlassen, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde. Schon vorher hatte der Kläger, den 17. August, eine Vorstellung bei dem Großherzoglichen Kabinete eingereicht, mit der Bitte: die nur bis weiter erlassenen Dekrete von 1835, durch welche dem ergriffenen faktischen Besitze des Beklagten die in Abschnitt IV. erwähnten Wirkungen eingeräumt worden waren, wieder einzuziehen, dem Beklagten wegen seiner notorischen Unebenbürtigkeit die Ausübung der Landeshoheit in Kniphausen, so wie der übrigen Oldenburg-Ventind'schen Gerechtsame nicht länger zu gestatten, dieselbe vielmehr dem Kläger als Nächstberechtigten zu übertragen, und dem Beklagten zugleich die Führung des Ventind'schen Namens, Titels und Wappens zu untersagen. Das Oldenburgische Kabinet schlug dieses Gesuch unterm 30. August 1845 nicht nur ab, sondern that zugleich einen Schritt, der seine Meinung über den fraglichen Bundesbeschluß vom 12. Juni außer allen Zweifel setzte. Dasselbe ließ nämlich den 3. September 1845 alle Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, mit Ausnahme des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, in Betreff des

hohen Adels der Bentinck'schen Familie, und des Beschlusses vom 13. Februar 1829 über das Präbikat: Erlaucht, in Kniphausen publiziren.

Zu einer solchen Publikation scheint keine Nothwendigkeit vorhanden gewesen zu sein, da die Bundesgesetze und Beschlüsse in Kniphausen schon vertragsmäßige Geltung hatten, bisher auch stets zur unbestrittenen Anwendung daselbst gekommen waren. Dagegen konnte diese Publikation gerade in jenem Augenblicke, durch die in Bezug auf jene beiden Beschlüsse gemachte Ausnahme, als eine öffentliche Darlegung der Oldenburgischen Regierungsansicht über den hohen Adel der Bentinck'schen Familie, als ein Wink für Behörden und Richter, sich an den darüber ergangenen Bundesbeschluß nicht zu kehren, angesehen werden. Wir glauben uns nicht im Unrecht zu befinden, wenn wir, bei aller Ehrerbietung für die Oldenburgische Regierung, der Meinung sind, daß dieselbe zu einer solchen Handlung der gesetzgebenden Gewalt in Kniphausen nicht befugt, und noch weniger berechtigt gewesen sein möchte, für diese Herrschaft unter den Bundesbeschlüssen eine beliebige Auswahl zu treffen. Wollte man dieses gelten lassen, so würde die Bentinck'sche Familie gegen die hündigsten Bestimmungen des Berliner Abkommens, nicht der Bundesgesetzgebung, sondern der unumschränkten Gewalt der Oldenburgischen Regierung unterworfen sein.

Auf eine Beschwerde über die dem Bundesbeschlusse versagte Vollziehung konnte eine schnelle Hülfe von der deutschen Bundesversammlung nicht wohl erwartet werden. Der Kläger hat daher die Großherzogliche Regierung unterm 2. März 1846, dieselbe wolle, wenn sie den Beschluß zu publiziren nicht gemeint sei, doch dem Oberappellationsgericht die Weisung oder Erklärung ertheilen, daß, zur formellen Gültigkeit des Bundesbeschlusses vor Gericht, eine besondere Publikation desselben nach

Art. 3. des Berl. Abkommens nicht erforderlich sei⁴¹⁾. Da auf dieses Gesuch keine Beschlußnahme erfolgte, so hielt sich der Kläger unter diesen Umständen berechtigt, auf Sistirung des Verfahrens anzutragen, bis über die formelle Gültigkeit des präjudiziell so wichtigen Bundesbeschlusses würde entschieden sein. Er bat also, daß, bis dieses geschehen sei, die Akten nicht versendet würden. Die Bitte wurde nicht gewährt. Nachdem das Gericht in der ersten Instanz den hohen Adel der Bentinck'schen Familie auch aus dem Grunde abgesprochen hatte, weil derselbe von der Bundesversammlung bis jetzt nicht anerkannt worden sei, ist es schwer zu begreifen, daß dasselbe nunmehr, wo diese Anerkennung erfolgt war, dem darüber ergangenen Beschlusse, aus, wie wir gesehen haben, unhaltbaren Gründen, die formelle Gültigkeit nicht nur versagte, sondern nicht einmal einen Aufschub zur vorgängigen formellen Erledigung einer, als solche von dem Gerichte anerkannten Präjudizialfrage bewilligen wollte.

Das Oberappellationsgericht scheint aber jetzt sehr eifrig ein baldiges Erkenntniß zweiter Instanz zu wünschen, und drängt nach demselben auf befremdende Weise. Der Prozeß ist bisher nicht als eine eilige Sache behandelt worden. Zu den vier Hauptschriften der Revisionsinstanz wurden über vier Jahre gebraucht; es kam durchschnittlich auf jede Schrift ein Jahr. Jede derselben machte ein Buch aus; die Revisionschrift zählte 406 Druckseiten, die Dupliktschrift 333 Seiten; die beiden anderen Schriften sind nicht viel weniger stark. Die Fakultät Jena brauchte zu ihrem Erkenntnisse drei und ein halbes Jahr, und

41) Es ist bereits bemerkt worden, daß in diesem Art. 3. die Bundesbeschlüsse für Kniphausen im Voraus vertragsmäßig für gültig erklärt wurden, und folglich von dem Richter im Bentinck'schen Successionsstreit schon als vertragsmäßige Normen der Bentinck'schen Familie unter sich zu berücksichtigen sind.

dann noch neun Monate zur Ausarbeitung der Urtheilsgründe; wobei dieselbe, wie wir nachgewiesen haben, die wichtigsten Gründe mit Stillschweigen überging oder höchst unvollständig erörterte. Nach dieser Erfahrung müssen die Partheien, muß wenigstens der dabei zu kurz gekommene Kläger wünschen, daß sich die gegenwärtig rechtsprechende Fakultät volle Zeit zu einer genauen und reiflichen Prüfung nehme. Nun sind es ungefähr erst neun Monate, daß sich diese Fakultät im Besitze der Akten befindet; und schon hat das Oberappellationsgericht, ohne daß eine der Partheien dazu aufgefordert hätte, aus eigenem Antriebe ein Erinnerungsschreiben nach Gießen abgehen lassen, und das ungewöhnliche Ansinnen gestellt, daß die Fakultät die Zeit angeben möge, binnen welcher sie mit dem Urtheil fertig zu sein gedenke. Die Fakultät hat geantwortet, daß es unmöglich sei, sich bei dem großen Umfang der Verhandlungen und der, dabei in Betracht kommenden Literatur⁴²⁾, auch nur annähernd darüber auszusprechen. Zu welchem Zwecke auch diese Auskunft? Die Partheien brauchen nicht im Voraus die Zeit zu wissen, wann jenes Erkenntniß erfolgen werde; der einen wird es zu früh, der andern immer noch zeitig genug kommen. Bleibt es ihnen zu lange aus; so sind nur sie zu einer Bitte um Beschleunigung berechtigt. Für eine amtliche Erkundigung hingegen möchte in diesem Fall durchaus kein rechtliches Interesse vorhanden sein. Auch scheint es uns, als dürften die Partheien von dem Gerichte, gegen dessen Urtheil Rechtsmittel ergriffen worden sind, oder welches Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an eine Rechtsfakultät geschickt hat, erwarten, daß dasselbe, ohne eine Veranlassung von ihrer Seite und ohne daß sie zuvor Kenntniß davon erhielten, mit der rechtsprechenden Rechtsfakultät in keinerlei Korrespondenz trete. Vor Allem, richterliche Decenz! —

42) Sie bildet bis jetzt über 6000 Druckseiten.

Die deutschen und föderativen Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg trugen endlich den Sieg über die Ansicht des Großherzogl. Ministeriums in Betreff des hohen Adels der Bentinck'schen Familie davon; und so wurde denn der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auf allerhöchsten Befehl in Kniphausen publizirt. Dem Oberappellationsgericht wurde derselbe später noch besonders mitgetheilt: wir kommen darauf zurück. Bevor dies aber geschehen war, brachte man klägerischer Seits durch die Ueberreichung der betreffenden Nummer des Kniphauser Amtsblattes, die darin enthaltene Publikation zur Kenntniß des Gerichts. Mit dieser Nachweisung über die geschehene Publikation wurde zugleich das frühere Gesuch um Abänderung der Rubrik der Akten, wonach dem Kläger das Prädikat: Erlaucht zu ertheilen, dem Beklagten aber der Gräfliche Titel nicht ferner zu geben wäre, wiederholt. Das Oberappellationsgericht gewährte den ersten Theil des Gesuches, schlug aber den letzteren ab. Zugleich sprach dasselbe aus: daß es dem Beklagten freistehet, annoch eine Protestation gegen den Bundesbeschluß zu den Akten zu bringen. Nun ist aber der Beklagte selbstständig genug, und auch so reichlich mit juristischen Rathgebern und Beiständen versehen, daß es gewiß nicht nothwendig war, ihn von Amts wegen darauf aufmerksam zu machen, was ihm gerichtlich zu thun freistehet, oder nicht. Der gegebene Wink ist überhaupt eigenthümlicher Art. Durch die klägerische Nachweisung über die Publikation des Bundesbeschlusses war die Frage über dessen formelle Gültigkeit erledigt. Der Richter hatte nur noch seine rechtliche Wirkung zu prüfen. Auf diese Prüfung, und die darauf zu gründende Entscheidung kann es auch nicht den mindesten rechtlichen Einfluß haben, ob zu demjenigen, was der Beklagte in Beziehung auf den Bundesbeschluß bereits vor Gericht auszuführen gesucht hatte, nun auch noch eine förmliche Protestation

von ihm in den Akten hinzukomme, oder nicht. Die indirekte Aufforderung zu dieser Protestation ist daher auf etwas sehr Ueberflüssiges gerichtet. Aber, das nicht allein; sie hat nicht einmal einen vernünftigen Sinn. Die eine Parthei hat einen Nachweis überreicht; die andere hat ihre Einreden dawider schon früher vorgebracht: der Richter hat alle Mittel über Beides zu urtheilen. Statt dessen ruft er der zweiten Parthei zu: Du kannst auch noch gegen jenen Nachweis bei mir protestiren! Was soll das heißen? Der Richter hat die Pflicht, jedem Theil rechtliches Gehör zu gewähren; allein, daß er es zum Zweck seiner richterlichen Thätigkeit, Erkenntniß und Entscheidung für nöthig oder rathsam hält, und darauf hindeutet, daß die Parthei ihm ihr wohlvertheidigtes Recht, auch noch durch eine besondere Protestation an das Herz lege, ist eine Idee, die in keiner Prozeßtheorie einen Anhaltspunkt finden möchte. Würde es aber ganz gewiß dem Oberappellationsgericht nicht in den Sinn gekommen sein, in einer ihm zur Entscheidung vorliegenden Sache, die eine der Partheien zu einer Protestation gegen eine prozessualische Handlung des Gegentheils bei sich selbst, dem Gerichte, aufzufordern; so ist eine solche Hindeutung noch viel ungehöriger in einem Fall, wo das Gericht die Akten zum Spruche versendet, folglich mit der Abfassung des Urtheils nichts zu thun hat; man demnach in einer so überflüssigen und unprozessualischen Andeutung nur eine versteckte Meinungsäußerung zum Zweck einer Einwirkung auf das rechtsprechende Spruchkollegium zu finden versucht sein könnte.

Der Beklagte leistete dem Winke Folge und brachte in Beziehung auf den fraglichen Bundesbeschluß auch noch eine besondere Protestation zu den Akten. Dieselbe war aber um so unnöthiger, und die Aufmunterung dazu von Seiten des Gerichts um so unbegreiflicher, als der Kläger selbst, mit dem gedachten

Kniphauer Amtsblatte, bereits eine Protestation des Beklagten gegen jenen Bundesbeschluß zu den Akten gebracht hatte. Der Beklagte hatte sich nämlich vermessen, was ihm auch ungeahndet hinging, unmittelbar nach der Großherzoglichen Publikation des Bundesbeschlusses seine Protestation dagegen in dem Amtsblatte einrücken zu lassen, und so war dieselbe mit diesem Blatte Theil der Akten geworden. Das Gericht hat also in seiner Sorge um den Beklagten die Akten unnötig mit zwei Protestationen bereichert. An die Art und Weise, wie bei dieser Veranlassung ein Bundesbeschluß in einem deutschen Bundeslande behandelt wurde, lassen sich sehr ernste Erwägungen anknüpfen.

Neben dieser Protestation wurde später eine andere von Seiten der beiden jüngeren Brüder des Klägers eingelegt, worin sich dieselben gegen jede Theilnahme an dem, von ihrem Bruder angefangenen Successionsstreite und gegen dessen etwaige nachtheilige Folgen für sie verwahrten. In ähnlicher Weise hatten sie früher, gemeinschaftlich mit ihrem älteren Bruder, gegen die Verbindlichkeit des von ihrem Vater eingeleiteten Processes für sie protestirt. Die Gründe ihrer neuesten Protestation sind am einfachsten aus dieser selbst zu entnehmen, und so ist sie als ein, bis jetzt noch wenig bekanntes Aktenstück im Anhang unter Zif. III. abgedruckt worden. Es ist klar, wenn der Kläger, statt sich auf einen petitatorischen Prozeß einzulassen ⁴³⁾, vor Allem die Einsetzung einer legitimen Regierung begehrt, und später, statt eines provisorischen Vergleiches, den Angriff gegen den usurpatorischen Besitz fortgesetzt; wenn er außerdem die Präjudizialfrage des hohen Adels vor dem Urtheil erster Instanz bei der

43) Der Verfasser dieser Geschichte war der Meinung, vor einer petitatorischen Klage den Erfolg der possessorischnen Rechtsmittel abzuwarten.

deutschen Bundesversammlung zur Erledigung gebracht hätte, die Sachlage eine ganz andere wie jetzt sein würde“).

44) Als der Verfasser im Sommer 1838 seine Abhandlung über den hohen Adel schrieb, ging sein Rath dahin, sofort die Anerkennung der Bentinck'schen Familie bei der deutschen Bundesversammlung nachzusehen. Zum Unglück schien das Recht des Klägers durch die Familienurkunden so zweifellos und sicher zu sein, (wie diese denn auch in der That klar genug den Beklagten als Mantelkind ausschließen), daß man der Frage des hohen Adels damals nicht die Wichtigkeit für den Prozeß beilegte, den sie später, nachdem das Unbegreifliche geschehen war, nachdem der Richter erster Instanz die Familienstatuten gänzlich unbeachtet gelassen hatte, gewann. Aus dem nämlichen Grunde wurde die für die deutsche Bundesversammlung bestimmte Denkschrift vom Jahr 1840 liegen gelassen, weil man den Prozeß vollständig durch die Familienstatuten gesichert glaubte, und die Ehrenfrage des hohen Adels nach gewonnenem Prozesse durch Oldenburgische Vermittlung leicht zum Ziel zu bringen hoffte. Dies war auch die Ursache, daß bei der Abfassung jener Denkschrift auf den Prozeß gar keine Rücksicht genommen, vielmehr das Gesuch des hohen Adels ganz unabhängig von demselben und seinen Resultaten bezeichnet wurde. Diese Denkschrift wurde später der eigentlichen Vorstellung an die Bundesversammlung vom 29. März 1843 als rechtliche Ausführung beigelegt. In dieser Vorstellung hingegen wurde, nachdem das Erkenntniß erster Instanz den hohen Adel abgesprochen hatte, die Nothwendigkeit vorgestellt, denselben „innerhalb des deutschen Staatensystemes in das Klare zu stellen, und für die Zukunft zu sichern, da dieses öffentliche Rechtsverhältniß bisher noch nicht auf eine allgemein gültige Weise sanctionirt ist, und sie doch in dieser Beziehung nicht rechtlos gelassen werden können.“ — Durch diese Bemerkungen wird die Behauptung neuerer Schriften widerlegt, als ob der Kläger (von den beiden jüngeren Brüdern kann überhaupt so etwas nicht behauptet werden), in seinem Gesuche um Anerkennung des hohen Adels im Voraus auf deren Wirkung in Beziehung auf den Successionsfreit verzichtet hätte.

Doch wird das gute Recht der legitimen Familie hoffentlich nie dieser Protestation zu seinem Schutze bedürfen; dasselbe wird mit Gottes Hülfe und Erleuchtung auch unter dem ältesten Grafen zum Siege gelangen. Nur gewissenhafte Vorsicht, nur die Pflicht gegen das Gräfliche Haus und seine Nachkommen, vorzüglich des Grafen Karl (des einzigen der drei Brüder, der sich aus seiner Ehe mit der Gräfin Mechtild von Walbeck bis jetzt eines männlichen Erben zu erfreuen hat) zu dem Vaterglück hinzugetretene Vaterforge hat jene Protestation dictirt. Graf Karl wollte nichts versäumen, seinem Sohne, wenn die Successionsordnung ihn zur Nachfolge berufen sollte, das angestammte Erbe der Väter gegen fremde Eindringlinge zu sichern.
